Satzung des Vereins

Präambel:

"Tierschutz ist Erziehung zur Menschlichkeit"

Albert Schweizer

Unter diesem Motto widmet sich der Verein vor allem der Kommunikation und des besseren Verständnisses von Menschen dem Tier gegenüber. Besonderes Augenmerk richten wir dabei auf ausgewilderte und verwilderte Katzen. Diese Katzen bedürfen oft ärztlicher Versorgung. Ebenso sorgt der Verein dafür, soweit es ihm möglich ist, freilebende Katzen zu kastrieren.

Der Verein arbeitet dabei eng mit Anwohnern zusammen, um auch diese für das Problem der freilebenden Katzen zu sensibilisieren. Besonders auf Bauernhöfen oder in stillgelegten Gehöften vermehren sich Katzen explosionsartig, was zu einer vermehrten Sterblichkeit der Katzen durch Krankheit und Unterernährung führt. Das muss nicht sein. Wir erörtern Bauern und Grundstücksbesitzern dieses Problem, um sie zu einer Kastration der Katzen zu bewegen, um das Leid der Tiere zu vermindern.

§ 1 - Name und Sitz

- 1. Der Verein SOS Katzenhilfe e.V. mit Sitz in *Weil am Rhein.* verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lörrach (VR 411533 vom 05.09.2003) eingetragen.
- 3. Der Verein ist beim Finanzamt Lörrach unter der Steuernummer 11007/17294 SG 02/02 registriert.
- 4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck und Aufgaben

Zweck des Vereines ist:

- Die Kastration freilebender Katzen regional im Landkreis Lörrach, um deren Population zu reduzieren.
- Freilebenden Katzen regional im Landkreis Lörrach einen Unterschlupf zu gewähren, sie mit Futter zu versorgen und kranken und verletzten Tieren medizinische Hilfe zu ermöglichen.
- Aufklärung über Möglichkeiten der Vermeidung übermäßiger Katzenpopulation, insbesondere in ländlichen Gebieten und auf Bauernhöfen, Hilfe zur Durchführung von Kastrationen, z.B. Fahrten zum Tierarzt, teilweise oder vollständige Kostenübernahme der Kastrationskosten bei finanziell schwächer gestellten Personen.
- Betreuung und Hilfestellung älterer Menschen in Fragen der Katzenhaltung, z.B. Abgabe oder Probleme bei der Betreuung des Tieres aufgrund von Krankheit, Pflegebedürftigkeit oder finanziellen Engpässen des Tierhalters.
- Übergangslose Vermittlung von Katzen, wobei die neue Unterkunft des Tieres von Bevollmächtigten des Vereins geprüft wird und auch Nachkontrollen zum Wohle des Tieres erfolgen.
- Unterstützung bei Tiervermittlungen aller Art.
- Spendenaufrufe, Unterschriftenaktionen zum Wohle des Tieres.

§ 3 – Gemeinnützigkeit und Selbstlosigkeit

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabeordnung. Der Verein verfolgt mildtätige Zwecke, da Tiere in ihrem Wesen auf die Hilfe und Unterstützung des Menschen angewiesen sind, siehe § 1 des Tierschutzgesetzes.
- 2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, berücksichtigt jedoch, dass Notfälle, laufende Zahlungen und die langfristige Versorgung von Pflegekatzen stets gewährleistet ist, insbesondere anfallende Tierarztbesuche. Eine dementsprechende Rücklage dazu ist erforderlich
- 3. Die Mitglieder und Pflegestellen erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
- 5. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- 6. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 - Mitgliedschaft

- 1. Wer sich mit den Leitlinien und Grundwerten des Vereins einverstanden erklärt und seinen Zweck unterstützen möchte, kann Mitglied werden.
- 2. Die Aufnahme als Mitglied wird nach schriftlichem Antrag vom Vorstand entschieden.
- 3. Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod.
- 4. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins (s. §§ 2 + 3, sowie Präambel) in schweren Maßen verstößt, kann die Mitgliedschaft jederzeit mit sofortiger Wirkung durch Ausschluss beendet werden. Über den Ausschluss entscheiden die an der einberufenen Sitzung anwesenden Vorstände, ausgenommen das vom Ausschlussverfahren betroffene Mitglied. Dem Mitglied wird vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben.
- 5. Der Verein wird nach demokratischen Grundsätzen Entscheidungen fällen, wobei Vorstand und anwesende Mitglieder gleichberechtigt zur Stimmabgabe berechtigt sind (siehe auch § 7).

§ 5 - Finanzierung

- 1. Der Verein finanziert seine Tätigkeit hauptsächlich aus freiwilligen Spenden und Sachzuwendungen.
- 2. Eine Beitragspflicht besteht für aktive / passive Mitglieder. Es wird ein Beitrag erhoben, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt ist.
- 3. Ehrenamtliche Tätigkeiten bedürfen keiner Mitgliedschaft.

§ 6 - Organe des Vereins

- 1. Organe des Vereins sind der Hauptvorstand, die Mitgliederversammlung und die vom Hauptvorstand gewählten erweiterten maximal 5 weiteren Vorstandsmitglieder, Rechnungsprüfer.
- 2. Der Hauptvorstand besteht aus den in der Mitgliederversammlung gewählten 1.Vorstand, 2.Vorstand, Kassierer, Schriftführer.
- 3. Der erweiterte Vorstand besteht aus bis zu 5 weiteren Mitgliedern, die vom Hauptvorstand gewählt werden.
- 4. Die Mitgliederversammlung wählt den Rechnungsprüfer und sein Vertreter. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Nach 2 Jahren muss der gewählte Rechnungsprüfer und sein Vertreter für mindestens eine Amtszeit in seinem gewählten Amt pausieren.

5. Dem Zweck des Vereines entsprechend verstehen sich die Organe des Vereines als die Ausführenden der gesamten Gruppe.

§ 7 - Vorstand

1. Zusammensetzung

- a) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Schriftführer, sowie bis zu fünf weiteren vom Vorstand gewählten Vorstandsmitgliedern. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom 1.Vorstand und vom 2.Vorstand vertreten. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
 - Die Zustimmung des Gesamtvorstandes und den Mitgliedern ist erforderlich für den Abschluss oder die Kündigung von Arbeitsverträgen und für Rechtsgeschäfte, die den Verein mit mehr als € 1.000,00,- verpflichten. Dringende Entscheidungen kann der Vorstand ohne Mitgliederversammlung durchführen, dem 1. und 2. Vorsitzenden ist es einzeln gestattet mit einem weiteren Vorstandsmitglied aus dem Hauptvorstand, in dringenden Fällen sofort Entscheidungen zu treffen, wenn es erforderlich ist, zum Wohle der Tiere und im Interesse des Vereins unverzüglich reagieren zu müssen. Es reicht in diesen Fällen aus, wenn diese Maßnahmen in die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung aufgenommen werden (z.B. Tierarztbesuch, Kastration, Rückholung von Tieren).
- b) Der Hauptvorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. In den Vorstand dürfen nur Vereinsmitglieder gewählt werden. Bestätigt die Mitgliederversammlung den Vorstand nach 2 Jahren im Amt mit einfacher Mehrheit, müssen keine Neuwahlen stattfinden.
- c) Ein Vorstandsmitglied kann seines Amtes enthoben werden, wenn es gegen den Vereinszweck nachhaltig verstößt. Der Vorstand beschließt darüber im Einvernehmen mit den übrigen Hauptvorstandsmitgliedern.
- d) Über Nachfolge bei Ausschluss, Rücktritt oder Tod eines Vorstandsmitglieds oder bei der Erweiterung des Vorstands macht der amtierende Vorstand der Mitgliederversammlung einen Vorschlag, die darüber mit einfacher Mehrheit entscheidet.
- e) Die Mitgliederversammlung hat das Recht ein Mitglied des erweiterten Vorstandes abzulehnen, Dazu bedarf es im laufenden Geschäftsjahr die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung der mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich zusammen müssen. Eine Ablehnung eines Mitglieds des erweiterten Vorstandes kann auch bei einer ordentlichen Mitgliederversammlung per Antrag und Abstimmung erfolgen. Hierzu reicht die einfache Mehrheit der Mitglieder und des Hauptvorstandes.

2. Aufgaben

- a) Der Hauptvorstand hat die Aufgabe, sich um die laufenden Geschäfte und finanziellen Angelegenheiten des Vereins zu kümmern und hat in diesem Bereich die beschlussfassende Kompetenz.
- b) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB) durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
- c) Der Hauptvorstand hat jährlich die Gewinnermittlung vorzunehmen, der Mitgliederversammlung vorzulegen und über seine Arbeit Rechenschaft abzulegen.
- d) Die Mitgliederversammlung erteilt dem Hauptvorstand bei Vorlage der Gewinnermittlung jährlich nach Bericht des Rechnungsprüfer Entlastung.
- e) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

3. Vorstandssitzungen

- a) Vorstandssitzungen sind im Besonderen dann einzuberufen, wenn über wichtige Fragen wie:
 - Ausgaben, die den Wert von € 1.000,00,- übersteigen,

- Nachfolge oder Erweiterung des Vorstandes entschieden werden muss.
- b) Vorstandssitzungen sind in o.g. Fragen beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder, darunter Vorsitzende und Stellvertreter anwesend sind.
- c) In anderen Angelegenheiten sind Vorstandssitzungen beschlussfähig, wenn mindestens der Vorstandsvorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied anwesend sind.
- d) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 8 - Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.
- 2. Die Mitgliederversammlungen werden vom ersten Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter durch schriftliche Einladung, mindestens 8 Tage vor dem Termin, aller Vereinsmitglieder einberufen.
- 3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder mindestens 1/3 aller Mitglieder die Klärung einer konkreten Frage oder Sachlage verlangen.
- 4. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, ausgenommen derer, die gemäß der Satzung anderen Vereinsorganen übertragen wurden. Diese Aufgaben sind auch:
 - a) Beschäftigung der Aufgaben des Vereins
 - b) Wahl und Bestätigung des Vorstandes
 - c) Entscheidung über Satzungsänderung
 - d) Entscheidung über Auflösung des Vereins
 - e) Förderung der Kommunikation unter den Vereinsmitgliedern
 - f) Vorschläge über die Nutzung finanzieller Mittel für satzungsgemäße Zwecke machen
- 5. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- 6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 7. Über den Verlauf der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift (Protokoll) anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 – Satzungsänderung

- 1. Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder bei einer Mitgliederversammlung erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und ihr sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt war.
- 2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen jedoch allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt werden.

§12 - Datenschutz im Verein

- Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU Datenschutz Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- 2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte: das Recht auf Auskunft nach Artikel 15

DSGVO, das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO, das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS GVO, das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO und das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO.

3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 10 - Auflösung des Vereins

- 1. Der Verein kann mit einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung (mindesten 8 Tage vorher) in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- 2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Tierschutzes.

§ 11 - Inkrafttreten der Satzung

1. Die Satzung trifft mit der Generalhauptversammlung vom 08.02.2019 in Kraft, oder jedoch spätestens mit der Eintragung ins Vereinsregister.